

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 790
"Lechfeld" Gemarkung Ellgau
hier: Sachstand, Referent H. Kaiser
- 2 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 03.05.2023
und 25.05.2023
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall
der Geheimhaltungsgründe
- 4 Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung
angeführter Antragsgegenstand: Thema Kläranlage
Einreichungsdatum: 12.04.2023
- 5 Ortsrecht
hier: 1. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung gemäß
Vorbeschluss zu Elternbeiträgen mit Wirkung ab 01.09.2023
- 6 Beratung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage in nordwestlicher
Flur „Ried“
- 7 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück,
Fl.Nr. 362/7, Gmkg. Ellgau (Philipp-Lichti-Ring 7)
- 8 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 9 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2022
- 10 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
- 10.1 Kostenumlage der Lüftungsgeräte
- 11 Kenntnisnahmen und Anfragen
- 11.1 Einladung zum 100-jährigen Gründungsfest

TOP 1	Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 790 "Lechfeld" Gemarkung Ellgau hier: Sachstand, Referent H. Kaiser
--------------	--

Sachverhalt:

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Kaiser der Fa. Südwerk.

Für die Photovoltaikfreiflächenanlage auf Flur-Nr. 790 wurde bereits im November 2021 mit der Firma Südwerk ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der von dem Unternehmen angestoßene Bebauungsplan ist in Bearbeitung.

Herr Kaiser berichtet über den Stand der aktuellen Planung. Bereits im Frühjahr wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Aus Basis des Gutachtens wurden sechs Feldlerchenpaare aufgefunden. Demnach müsste eine Ausgleichsfläche (ca. 3 ha), zur Umsiedelung der Lerchen, ausgewiesen werden. Die Fläche muss fern von Hauptverkehrsstraßen sein und einen vorgegebenen Mindestabstand zum Wald einhalten. Die Angaben wurden zur Prüfung und Freigabe an die Untere Naturschutzbehörde eingereicht, wobei im Herbst mit einer Stellungnahme der Behörde zu rechnen ist.

Zukünftig werden weitere Maßnahmen zur Auslegung des Umspannwerks reguliert. Durch die LEW wird ein Angebot für das Umspannwerk erstellt. Die Lieferzeit einer Trafostation beträgt derzeit ca. 25 Monate. Nach Freigabe der Ausgleichsflächen durch die Untere Naturschutzbehörde im Herbst, erfolgen die Planungen des Entwurfs der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 gefasst, wobei im zweiten Quartal des Jahres 2024 die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erfolgen wird. Das Bauvorhaben soll im dritten Quartal des Jahres 2024 zur Genehmigung eingereicht werden.

Neben der bereits beschlossenen Fläche, stellt Herr Kaiser die potenziellen Erweiterungsflächen vor. Diese sind als Anlage der Niederschrift beigefügt. Demnach wäre eine Vergrößerung der Flächen um 22 ha möglich. Dies würde eine Leistung von ca. 25 MWp ergeben. Das Vorhaben würde sich im Zuge einer Erweiterung um ein bis zwei Jahre hinauszögern. Das Umspannwerk soll südlich der Anlage separiert erbaut werden. Herr Kaiser unterstreicht, dass die Errichtung einer PV-Anlage auf kleineren Flächen, aufgrund finanzieller Aspekte, nicht realisierbar ist.

Herr Kaiser erläutert die möglichen Einnahmen für die Gemeinde Ellgau. Die Gewerbesteuer wird zu 100 % auf die Kommune geschlüsselt. Durch die Beteiligung der Standortkommune mit 0,2 ct/kWh an den Erträgen der PV-Anlage könnte die Gemeinde Ellgau mit weiteren Einnahmen rechnen.

Herr Kaiser unterstreicht, dass die Fa. Südwerk zeitnah klare Signale der Gemeinde für das weitere Vorgehen und der möglichen Anlagenerweiterung benötigt. Mit Aufstellungsbeschluss der Gemeinde kann die Fa. Südwerk weitere Schritte einleiten.

Folgende Fragen werden aus dem Gremium gestellt:

Gemeinderat Herr Schröttele:

Weshalb befindet sich das Umspannwerk entlegen der Freiflächenphotovoltaik?

- ➔ Aufgrund fehlender Eigentümerzustimmung ist die Montage des Umspannwerks nicht näher an der PV-Anlage möglich.

Gemeinderat Herr Wagner:

Wäre die Fa. Südwerk hinsichtlich zu einer Kooperation mit einem anderen Unternehmen bereit?

- ➔ Derzeit ist das Umspannwerk mit 60 Kilovolt geplant und demnach fast ausgelastet. Folglich ist eine Erweiterung der Flächen und zusätzliche Erweiterung mit Markbegleiter in der Region vorstellbar. Die Kosten für die Vergrößerung der Anlage würde ca. 2,5 Mio. € betragen. Ohne zusätzliche Erweiterungsflächen ist das Vorhaben jedoch wirtschaftlich nicht rentabel.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 21.06.2023

Erste Bürgermeisterin Frau Gump:

Wird in Oberndorf ein zusätzliches Umspannwerk montiert?

- ➔ Die PV-Anlage auf Flur Oberndorf wird ebenfalls in das Umspannwerk auf Flur Ellgau einspeisen.

Gemeinderat Herr Bobinger:

Sind mit den potenziellen Grundstückseigentümern vertragliche Vereinbarungen getroffen worden?

- ➔ Mit den Grundstückseigentümern wurden vertragliche Abstimmungen getroffen.

Aus dem Gremium wird unterstrichen, dass nicht mit allen Eigentümern vertragliche Übereinkünfte getroffen wurden. Herr Kaiser informiert, dass demnach ein interner Fehler vorliegt und der Flächenentwurf nicht in allen Teilen korrekt abgebildet wurde.

Gemeinderat Herr Wagner erläutert, dass er, sofern keine Abstimmungen mit anderen Anbietern stattgefunden haben, der PV-Anlagenbebauung an verschiedenen Standorten nicht zustimmt.

Gemeinderätin Frau Baumgartner:

Muss jede mit Photovoltaik bebaute Fläche eingezäunt werden?

- ➔ Die Flächen müssen verpflichtend eingezäunt werden. Anlässlich der Fleckenteppiche und Einzäunungen können Jagdgebiete gewahrt werden.

Gemeinderat Herr Schröttele:

Ist die Bebauung im nördlichen Bereich der Projektfläche möglich?

- ➔ Die Grundstückseigentümer nördlich der bereits zugestimmten Fläche haben nicht zugestimmt. Im südlichen Bereich wurde ebenfalls kein Zuspruch gefunden.

Gemeinderat Frau Lichti:

Ist die Bestellung des Umspannwerks schon erfolgt?

- ➔ Es wurden Kostenindikationen von zwei Mitbewerbern eingeholt. Die Bestellung kann erst erfolgen, wenn über die Erweiterung entschieden ist.

Abschließend regt Erste Bürgermeisterin Frau Gump die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem anderen Anbieter durch die Fa. Südwerk an.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 2 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 03.05.2023 und 25.05.2023

Sachverhalt:

Die Korrektur der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 03.05.2023, als auch die Niederschrift vom 25.05.2023, wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschriften in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für den nachstehenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.05.2023 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 4.2 Besuch des Bundestagsabgeordneten Hansjörg Durz

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4 Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung angeführter Antragsgegenstand: Thema Kläranlage Einreichungsdatum: 12.04.2023

Sachverhalt:

I. Sachstand und Behandlung des Bürgerantrags

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.05.2023 fristgerecht über die Zulassung des Antrags nach Art. 18 b der Gemeindeordnung (BayGO) entschieden. Nachdem alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt waren, wurde die Zulässigkeit bestätigt. In der Folge sieht Art. 18 b Absatz 5 der Gemeindeordnung die „inhaltliche“ Behandlung innerhalb von drei Monaten vor, was mit heutiger Sitzung erfüllt wird.

Der Leitantrag unter dem Kurztext *„Bürgerantrag gemäß § 18b GO zum Thema Kläranlage“* lautet:

„Hiermit wird beantragt, dass der Gemeinderat Ellgau vor weiteren Entscheidungen bzw. Beauftragungen zum Thema Kläranlage nachfolgende Maßnahmen durchführt bzw. fachlich prüfen lässt, um für die Ellgauer Bürger die wirtschaftlich beste und nachhaltigste Lösung zu finden.“

Der Leitantrag untergliedert vier Teilaspekte:

- A) Fachliche Abschätzung der Baukosten-Preissteigerung*
- B) Aufnahme von Gesprächen mit der Marktgemeinde Meitingen zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für Variante 2b*
- C) Berücksichtigung der möglichen Zuschüsse, sowie die Ergebnisse aus den o.g. Punkten*
- D) Prüfung der Möglichkeiten, bereits jetzt Rückstellungen für die Kosten der Kläranlagenthematik zu bilden*

In der Bewertung des Antrags wird vorgeschlagen, zunächst die vier Teilaspekte zu betrachten, Beschluss zu fassen und nach inhaltlicher Abwägung eine abschließende Beschlussfassung unter dem, im Leittext genannten Antragsgegenstand vorzunehmen.

II. Bewertung und Beschlussfassungen zu den vier Teilaspekten

Zu A)

vorgebrachter Teilaspekt – Auszug gem. Antrag:

„Fachliche Abschätzung der Baukosten-Preissteigerung für den Neubau einer Kläranlage in Ellgau, sowie vergleichend auch für die Baukosten der Druckleitung/Pumpwerk für Variante 2b (Anschluss an die Kläranlage Meitingen-Ostendorf) und Berücksichtigung der Ergebnisse im Vergleich der beiden Varianten (1 und 2b).

*Hintergründe: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 2. März 2023 zeigt unter Top2, dass bisher keine Preissteigerung von 2022 bis zur Inbetriebnahme der Anlage berücksichtigt wurde (vgl. „...“, wobei eine **Preissteigerung von 0% angesetzt** wurde.“ Gleichzeitig ist erläutert „Die Kostenschätzungen können bis zu **+/-20% variieren**.*

Gemäß des Bundesamtes für Statistik sind die Kosten für Baumaterialien zuletzt stark gestiegen (vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23N006_61.html)

Weiterhin zeigt das Beispiel Genderkingen, welche hohen Auswirkungen Preissteigerungen auf große Bauvorhaben haben können (vgl. Zeitungsbericht vom 26. November 2022 „Genderkinger Kläranlage kostet wohl mehr als das Doppelte“ – Schätzung 2020: 3,34 Mio. EUR – „Die Gemeinde geht jetzt, so Bürgermeister Schwab, von sieben Millionen Euro Gesamtkosten aus.“)

Bewertung:

Der Gemeinderat Ellgau hat in einem ersten Schritt zur Ertüchtigung seiner Abwasseranlage zu entscheiden, ob er die eigene Kläranlage ertüchtigen möchte oder das Abwasser künftig an eine andere Kommune zur Reinigung zuleitet. In der Analyse wurde neben der Zuleitung nach Meitingen auch eine Ableitung nach Allmannshofen zur Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes „Donnsberggruppe“ untersucht.

Als Grundlage für eine solche Entscheidung ist eine sogenannte Kostenvergleichsrechnung (KVR) notwendig, in der die Wirtschaftlichkeit der beiden Lösungen untersucht wird. In diese KVR gehen sowohl die Lebensdauer der verschiedenen Anlagenteile als auch die Investitions- und die jährlichen laufenden Kosten (Betriebskosten) ein. Die Kosten werden im Rahmen einer Studie, basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstand ermittelt.

Da weder eine Planung noch eine Baugrunduntersuchung vorliegt, handelt es sich dabei um relativ grobe Kostenschätzungen. Für eine Kostenvergleichsrechnung sind sie ausreichend, sofern die Basis für diese Schätzung bei beiden Varianten die gleiche ist. Das Ergebnis der KVR, der sogenannte Projektkostenbarwert, dient nur zum Vergleich mit der konkurrierenden Lösung.

Bei einem gesamtwirtschaftlichen Vergleich fließen nicht nur Investitionskosten, sondern auch Folgekosten in Form von Aufwendungen für Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Anlage während des Betrachtungszeitraums mit ein.

Es liegt in der Natur der Machbarkeitsstudie, dass die Kostenannahmen in ihrer Genauigkeit und Schärfe nicht einer vertieften Ingenieursplanung z. B. der Leistungsphase 3 entsprechen.

Würde man diesen Maßstab ansetzen, müssten für alle Varianten bis Leistungsphase 3 (entspricht ca. 37-47% der Gesamtplanungskosten) Planungsaufträge vergeben werden, was höchst unwirtschaftlich wäre.

Folglich muss das Gutachten eine Schwankungsbandsbreite von +/- 20% angeben, da die Planungstiefe in dieser Phase nicht gegeben ist.

Der abschließende, konkrete Bezug auf mögliche Kostensteigerungen ist deshalb für den reinen Variantenvergleich nicht ausschlaggebend. Als grundsätzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde hemmen drohende Kostensteigerungen auch nicht die Umsetzungspflicht.

Letztlich unterliegen alle Varianten der Gefahr von Kostensteigerungen, was die genannten Beispiele wie Genderkingen auch belegen.

Zu B)

vorgebrachter Teilaspekt – Auszug gem. Antrag:

Aufnahme von Gesprächen mit der Marktgemeinde Meitingen zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für Variante 2b:

- Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde Meitingen in Ostendorf (diese sind bisher gemäß Niederschrift vom 2.3.2023 wie folgt kalkuliert „Einkauf KA Ostendorf 1.639.000 €“ gem. Schätzung IB Mayr vom 1. Qu. 2022)
- Den jährlichen Betriebskostenanteil für Ellgau bei einem Anschluss an die Kläranlage Meitingen/Ostendorf

Hintergründe:

Die Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 02.03.2023 enthält eine Empfehlung des Ingenieurbüros Dippold + Gernold, welche bisher nicht berücksichtigt wurde: „Das Ingenieurbüro Dippold + Gernold unterstreicht, dass der Einkaufspreis der Kläranlage Meitingen sehr hoch angesetzt ist. Vor einer endgültigen Entscheidung rät das Büro an, die Anschlussmöglichkeit und die damit verbundenen Kosten in Meitingen offiziell anzufragen. Somit wäre eine genauere Kostenschätzung möglich.“

Bewertung:

Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Einkaufsgebühr nicht unbedingt zu einem geringeren Projektkostenbarwert führen muss. In einer KVR dürfen nur substanziell gleichwertige Anlagen miteinander verglichen werden. Die nach Variante 1 ertüchtigte Kläranlage Ellgau ist zu Beginn des Betrachtungszeitraums neuwertig. In Variante 2 kauft sich die Gemeinde Ellgau, in der Regel für den anteiligen Restwert, in eine ca. 30, teilweise 50 Jahre alte Kläranlage ein, deren Maschinenteknik und Bauwerke noch 20 bzw. 40 Jahren so erhalten werden müssen, dass die Anlage ihre Reinigungsaufgabe erfüllt. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind dem Einkaufspreis für die Altanlage zuzurechnen. Das Ingenieurbüro Mayr hat stattdessen vereinfachend den Einkaufspreis in eine neue Anlage angesetzt. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vertretbar.

Mit Bezug auf die Ausführungen zum Teilaspekt unter A) fokussiert sich diese Sichtweise zu sehr auf den „Erstinvestitionsaufwand“ und lässt die Gesamtbetrachtung auf die Gesamtlaufzeit und letztlich auch die Vergleichbarkeit außer Acht.

Die rein technische Anbindung wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorab und in Abstimmung mit dem Markt Meitingen positiv geprüft. Ausdrücklich muss an dieser Stelle aber erwähnt werden, dass dies keine vorvertraglichen Vereinbarungen in Hinblick auf den Abschluss einer dafür nötigen Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung mit konkreten abschließenden Projektzahlen darstellt.

Erst wenn sich der Gemeinderat nach Gesamtabwägung für diese Variante ausgesprochen hätte, würde der weitere, vorvertragliche Umsetzungsteil angestoßen.

Die weiteren, konkreten Leistungsphasen eines Ingenieurbüros wiederum hätten danach zu belastbaren, konkreten technischen Umsetzungsplänen samt Kostenschätzung auf Seiten der Gemeinde und dem Markt Meitingen und darauf basierende Kostenvereinbarungen geführt.

Aufgrund des Ergebnisses, dass die Ertüchtigung der eigenen Kläranlage und die Anbindung nach Meitingen jedoch als wirtschaftlich gleichwertig im Ergebnis der Machbarkeitsstudie eingeordnet wurden, hat die Gemeinde noch weitere Attribute für den Gesamtvergleich einfließen lassen.

Dazu zählt insbesondere die rechtliche Rahmgestaltungsmöglichkeit. Eine anzustrebende Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Ellgau und dem Markt Meitingen würden zwar Beteiligungsrechte vorsehen, stehen jedoch im Ausmaß der eigenständigen Wahrnehmung dieser Aufgabe deutlich nach. Als „Abwassergast“ mit untergeordneter Beteiligung ist nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde Ellgau die Federführung bei Entwicklung, Maßnahmenplanung, Kostenumlegung und Betrieb der Kläranlage innehätte.

Abschließend sei auch noch erwähnt, dass ein vermeintlich günstigerer oder gar unter Wert zu erwartender Einkaufspreis nicht anzunehmen ist. Der Markt Meitingen ist ebenfalls dazu angehalten, eine nicht für den Markt nachteilige Einkaufsbeteiligung sowie künftige Investitions- und Betriebskostenbeteiligung gemäß dem Sparsam- und Wirtschaftlichkeitsgebot von der Gemeinde Ellgau zu fordern.

Zu C)

vorgebrachter Teilaspekt – Auszug gem. Antrag:

Berücksichtigung der möglichen Zuschüsse, sowie die Ergebnisse aus den o.g. Punkten A) Preissteigerung und B) Kosten Variante 2b in einem Vergleich der Varianten 1 und 2b, in welchem auch die konkreten Auswirkungen für die Bürger (z.B. Höhe der Umlegekosten) betrachtet werden.

Bewertung:

Grundlage für die Förderkulisse bilden die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021). Selbstverständlich fanden diesbezüglich Vorprüfungen statt, welche final bereits im September 2022 vorlagen. Neben der bekannten Möglichkeit, Verbindungsleitungen – also auch der Anschluss nach Meitingen – fördern zu lassen, wurde auch eine Prüfung der Erreichung von Härteschwellen in Hinblick auf die Investitionssummen angestellt.

Verbundleitungen sind isoliert, unabhängig vom Erreichen einer Härtefallschwelle förderfähig, was in der Machbarkeitsstudie bereits berücksichtigt wurde. Die parallele Prüfung zur Erreichung einer Härteschwelle, also einer Schwelle, bei welcher die Abgabepflichtigen stark belastet werden und damit eine Förderfähigkeit seitens des Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Freistaats Bayern besteht. Diese Härtefallschwelle wird nach Ermittlung des IB Mayr im Zeitraum der Gültigkeit dieser Richtlinie nicht erreicht.

Dennoch wird die Gemeinde vorsorglich einen Förderantrag stellen, um bei Verlängerung oder Fortführung der Richtlinie und späterem Erreichen der Schwelle von einer Förderung und Entlastung der Abgabepflichtigen zu profitieren. Die Härteschwellenförderung setzt keine bestimmte Variante voraus und würde bei beiden Maßnahmen dem Grunde nach Anwendung finden, was damit für den Variantenvergleich selbst ohne Belang ist.

Nachrichtlich, wenn auch nicht im Antrag konkret genannt wird eine Verbundleitung nur nach laufenden Metern und nicht prozentual gefördert.

Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung einer Kläranlage:
125 € netto pro Meter (max. 90% der Kosten)

Rückblickend auf den Aspekt unter A) würden also Kostensteigerungen bei der Verbundleitung nicht zu höheren Zuschüssen führen.

Die konkreten Auswirkungen auf die Bürger können noch nicht belastbar ermittelt werden. Dazu bedarf es auch noch weiterer Beschlussgrundlagen durch den Gemeinderat. Sicher gesagt werden kann, dass alle Investitionen auf die Grundstückseigentümer bzw. die Verbraucher umgelegt werden müssen. Dies muss als kostenrechnende Einrichtung auch kostendeckend erfolgen. Die Gestaltung der Kostendeckung obliegt dem Gemeinderat in der Form, dass der Anteil für einmalige Verbesserungsbeiträge und ein Anteil, welcher auf die Gebühr umzulegen ist, festgelegt werden muss. Demnach ist Stand heute nur definierbar, welche Gesamtinvestition auf die Abgabepflichtigen im Satzungsgebiet Ellgau auf die Eigentümer und Verbraucher zukommen.

Ein Rückschluss durch bloße Verteilung auf die Anzahl der Grundstücke kann ein Anhaltspunkt sein, berücksichtigt aber nicht die endgültigen Kosten, die Höhe des Anteils für Verbesserungsbeiträge und die konkrete Verteilung auf die Geschossflächen der beitragspflichtigen Grundstücke.

Aus vorgenannten Gründen kann derzeit keine qualifizierte, seriöse und belastbare Aussage zur konkreten Auswirkung auf den einzelnen Bürger als Eigentümer getroffen werden, weshalb die Gemeinde gegenwärtig von solchen Auskünften absieht.

Zu gegebener Zeit wird eine Bürgerinformation im Vorgriff auf den Erlass von Abgabebescheiden erfolgen. Da grundsätzlich von Verbesserungsbeiträgen ausgegangen werden muss, empfiehlt die Gemeinde diesen Umstand bei der privaten Finanzplanung zu berücksichtigen.

Gemeinderat Herr Wagner erfragt, ob ein Bauplatzkäufer einen Beitrag für eine nicht erbaute Kläranlage zahlen muss. Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf erläutert, dass Interessenten beim Kauf über die Kosten informiert werden. Kosten, welche bis zur Fertigstellung der Kläranlage entstehen, werden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verrechnet.

Zu D)

vorgebrachter Teilaspekt – Auszug gem. Antrag:

Prüfung der Möglichkeiten, bereits jetzt Rückstellungen für die Kosten der Kläranlagenthematik zu bilden.

Bewertung:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) schränkt die Möglichkeit der Bildung von Sonderrücklagen in seiner Ausgestaltung im Rahmen einer Gebührenkalkulation ein bzw. dürfen nur für bestimmte Zwecke zusätzlich eingehoben werden. Eine pauschale Erhöhung der Gebühr zur Ansparung auf die Maßnahme hin, ist nicht zulässig.

Außerhalb der Gebührenkalkulation können im Haushalt für Investitionen in künftigen Jahren selbstverständlich Rücklagen gebildet werden. Dies hat jedoch nur Auswirkungen auf die Liquidität und Einordnung im Investitionsprogramm der Gemeinde. Letztlich müssen alle Investitionen über die Grundstückseigentümer bzw. die Verbraucher umgelegt werden.

Die Gemeinde hat keine Rücklagen gebildet, sondern sogar bereits ganz konkret Mittel in der Haushalts- und Finanzplanung im Finanzplanzeitraum bis 2026 für diese wichtige Pflichtaufgabe gebunden und somit reserviert. Haushaltstechnisch umfasst dies Investitionsmittel von insgesamt 3.847.200 € bei einem Verbesserungsbeitragsaufkommen von 3.077.700 €.

Die Differenz würde nach derzeitiger, skizzierter Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Gebühr in Form der kalkulatorischen Kosten umgelegt.

Beschluss zu A):

Das Gremium beschließt, der im Sachvortrag vorgenommenen Bewertung und Stellungnahme zum Teilaspekt A) „Fachliche Abschätzung der Baukosten-Preissteigerung“ vollinhaltlich zuzustimmen und zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

Beschluss zu B):

Das Gremium beschließt, der im Sachvortrag vorgenommenen Bewertung und Stellungnahme zum Teilaspekt B) „Aufnahme von Gesprächen mit der Marktgemeinde Meitingen zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für Variante 2b“ vollinhaltlich zuzustimmen und zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 1

Beschluss zu C):

Das Gremium beschließt, der im Sachvortrag vorgenommenen Bewertung und Stellungnahme zum Teilaspekt C) „Berücksichtigung der möglichen Zuschüsse, sowie die Ergebnisse aus den o. g. Punkten“ vollinhaltlich zuzustimmen und zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

Beschluss zu D):

Das Gremium beschließt, der im Sachvortrag vorgenommenen Bewertung und Stellungnahme zum Teilaspekt D) „Prüfung der Möglichkeiten, bereits jetzt Rückstellungen für die Kosten der Kläranlagenthematik zu bilden“ vollinhaltlich zuzustimmen und zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

Beschluss zur summarischen Bewertung des Bürgerantrags:

Das Gremium stellt fest, dass die unter den Buchstaben A) bis D) des Bürgerantrags nach Art. 18 b der Gemeindeordnung (BayGO) detailliert vorgebrachten Punkte unter dem Leitantrag, dass vor der Prüfung bzw. Durchführung derselben keine Entscheidung bzw. Beauftragung getroffen werden, bereits im Rahmen der durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Neuausrichtung der Kläranlage sowie bis dato diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen, Entscheidungen und Beschlussfassungen insbesondere im Wirtschaftsvergleich aber auch in ermessensausübender Weise beachtet wurden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 1

Beschluss zur Behandlung des Bürgerantrags:

Das Gremium beschließt, dem Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung (BayGO) mit dem Kurztext „*Bürgerantrag nach § 18b GO zum Thema Kläranlage*“, der formulierten Antragstellung, dass der Gemeinderat Ellgau vor weiteren Entscheidungen bzw. Beauftragungen zum Thema Kläranlage nachfolgende Maßnahmen durchführt bzw. fachlich prüfen lässt, um für die Ellgauer Bürger die wirtschaftlich beste und nachhaltigste Lösung zu finden, welche unter den Buchstaben

- A) Fachliche Abschätzung der Baukosten-Preissteigerung
- B) Aufnahme von Gesprächen mit der Marktgemeinde Meitingen zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für Variante 2b
- C) Berücksichtigung der möglichen Zuschüsse, sowie die Ergebnisse aus den o.g. Punkten
- D) Prüfung der Möglichkeiten, bereits jetzt Rückstellungen für die Kosten der Kläranlagenthematik zu bilden

angeführt und näher beschrieben wurden, stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 1 - Nein 10

**TOP 5 Ortsrecht
hier: 1. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung gemäß
Vorbeschluss zu Elternbeiträgen mit Wirkung ab 01.09.2023**

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.01.2023 wurde im Hinblick auf anstehende Kita-Anmeldungen zum Kita-Jahr 2023/2024 die Anpassung der Elternbeiträge beraten und beschlossen. Der Entscheidung ging eine Nachbetrachtung der Kostenentwicklung, der aktuellen Finanzierungsstruktur laufender Betriebskosten sowie der Kostendeckungsgrad bis einschließlich 2022 samt Modellrechnungen für prozentuale Erhöhungsschritte voraus.

Basierend auf dem beschlossenen Modell für die Betreuungsbereiche der Kindertagesstätte wurde die Satzungsänderung erstellt und als Anlage zur Ladung beigefügt. Formell ist heute die Rechtsgrundlage für die Gebührenanpassung in Form der 1. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung mit Wirkung ab 01.09.2023 zu schaffen bzw. deren Erlass als Teil der Rechtskraftsetzung zu beschließen.

Als zusätzliche Übersicht lag der Ladung informell (nicht Bestandteil der Satzung) eine Gegenüberstellung der Gebühren bis 31.08.2023 und ab 01.09.2023 bei.

Beschluss:

Das Gremium beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergartengebührensatzung). Die Satzung und Gebührenübersicht werden als Bestandteil dieses Beschlusses als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 6 Beratung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage in nordwestlicher Flur „Ried“

Sachverhalt:

Die Firma GP Joule stellte in der vorangegangenen Sitzung ihr geplantes Vorhaben für eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem Flurstück „Ried“ vor und bat um grundsätzliche Stellungnahme der Gemeinde zur Befürwortung der Planungen. Erst nach einem positiven Beschluss des Gemeinderates kann das Unternehmen weitere Planungen durchführen und Anschlussmöglichkeiten ausfindig machen. Des Weiteren warten einige Grundstücksbesitzer die Haltung und Schritte der Gemeinde ab.

Gemeinderat Herr Wagner unterstreicht, dass die Zusammenarbeit beider Unternehmen von großem Nutzen wäre.

Ratsmitglied Herr Schafnitzel rät eine Informationsveranstaltung mit allen potenziellen Grundstückseigentümern durchzuführen, um evtl. Tauschinitiativen anzuregen. Des Weiteren sollte die Fa. GP Joule abermals die Eigentümer im Norden kontaktieren. Die Vorsitzende informiert, dass sich im nördlichen Bereich vermehrt schmale Flurstücke befinden.

Gemeinderätin Frau Baumgartner erläutert, dass vor allem die unterschiedliche Wertigkeit der Flächen einen Grundstückstausch erschwert.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit der Verwirklichung einverstanden. Jedoch sollten die Grundstücke, die derzeit im überplanten Gebiet noch Lücken darstellen, ebenfalls darin aufgenommen werden. Sollten die Grundstückseigentümer sich nicht einverstanden zeigen, sollte ein Flächentausch angeregt werden. Des Weiteren soll nach Möglichkeit die gesamte Anlage nach Norden verlegt werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Gemeinderätin Frau Christine Baumgartner hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

TOP 7 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 362/7, Gmkg. Ellgau (Philipp-Lichti-Ring 7)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vogt-garten III“ und hält dessen Festsetzungen sowie die gemeindliche Stellplatzsatzung ein.

Das Vorhaben wurde im Genehmigungsverfahren behandelt.

Die Vorsitzende ergänzt, dass die fehlende Darstellung der Stellplätze durch die Verwaltung nachgefordert wurde.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO hier: Feststellung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ergab im Wesentlichen keine Beanstandungen.

Einwendungen gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 werden auch nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Sitzungen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die zusammenfassende Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsausschusses ergab, dass die Jahresrechnung 2022, aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Gemeinderat festgestellt werden kann. Die Feststellung ist durch Beschluss nach Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung auszusprechen.

Beschluss:

Das Gremium beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2022 für die Gemeinde Ellgau mit folgenden Ergebnissen:

1.1 Feststellung des Ergebnisses (§79 KommHV-Kameralistik)

Einnahmen		Verwaltungshaus-halt	Vermögenshaus-halt	Gesamthaus-halt
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.392.476,87	1.617.304,53	4.009.781,40
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	5.368,08	0,00	5.368,08
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	2.387.108,79	1.617.304,53	4.004.413,32
Ausgaben		Verwaltungshaus-halt	Vermögenshaus-halt	Gesamthaus-halt
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.387.108,79	1.617.304,53	4.004.413,32
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt		112.791,08	-	112.791,08
Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		-	236.500,21	236.500,21
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	2.387.108,79	1.617.304,53	4.004.413,32
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)		0,00	0,00	0,00

1.2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

1.2.1 Unerledigte Vorschüsse:	0,00 €
1.2.2 Unerledigte Verwahrgelder:	21.231,88 €

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 9 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO hier: Entlastung der Jahresrechnung 2022

Gemeinderätin Frau Lichti übernimmt gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ellgau, aufgrund Verhinderung des 2. Bürgermeisters Herr Gollinger, als dienstältestes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Gemeinderätin Frau Lichti gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ellgau, aufgrund Verhinderung des 2. Bürgermeisters Herr Gollinger, als dienstältestes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Gemeinderätin Frau Ute Lichti hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung, durch Beschluss die Entlastung als förmlicher Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt.

Die Entlastung bedeutet damit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können, beinhaltet aber keinen Verzicht etwaiger Schadensersatzansprüche.

Beschluss:

Zu der Jahresrechnung der Gemeinde Ellgau für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem festgestellten Ergebnis entsprechende Entlastung der Bürgermeisterin und der Verwaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 10 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Erste Bürgermeisterin Frau Christine Gumpf hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

TOP 10 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

TOP 10.1 Kostenumlage der Lüftungsgeräte

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpp verweist auf die Sitzung vom 25.05.2023. Die Vorsitzende informiert, dass die Kosten der Lüftungsgeräte auf die Schulhausmiete umgelegt werden. Die Kaltmiete wird alle vier Jahre angepasst. Eine jährliche Angleichung ist nicht möglich.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 11.1 Einladung zum 100-jährigen Gründungsfest

Sachverhalt:

Gemeinderätin Frau Baumgartner lädt alle Gemeinderatsmitglieder recht herzlich zum diesjährigen 100-jährigen Gründungsfest des Musikvereins ein.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung